

BUNDESPARTEIGERICHT

- CDU-BPG 4/2000 ® -

Beschluss

In der Parteigerichtssache

der Frau
Dr. A. B. in S.

**- Antragstellerin, Beschwerdegegnerin
und Rechtsbeschwerdeführerin -**

gegen

den CDU-Kreisverband E.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch die Kreisvorsitzende
Frau M. W. in E.

**- Antragsgegner, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdegegner -**

wegen Feststellung (Mitgliedschaftsverhältnis in der Partei)

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
17. Oktober 2000 in Berlin unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.

Dr. Eberhard Kuthning

- als Vorsitzender -

Regierungsdirektor

Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof

Dr. Heidi Lambert-Lang

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

Oberstaatsanwalt a. D.

Helmut Rehborn

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

1. Der Beschluss des Landesparteigerichts der CDU T. vom 10. Januar 2000 wird aufgehoben. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Gemeinsamen Kreisparteigerichts der CDU T. vom 4. März 1999 wird zurückgewiesen.

2. Der Beschluss vom 4. März 1999 wird wie folgt neu gefasst:

Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin durch ihr Schreiben vom

22. Mai 1998 nicht aus der CDU ausgetreten ist.

Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Berichtigung der Zentralen Mitgliederdatei zu veranlassen und die Antragstellerin in den CDU-Kreisverband S. umzumelden.

- 3. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei. Die Verfahrensbeteiligten haben ihre außergerichtlichen Kosten und Auslagen selbst zu tragen.**

G r ü n d e:

I.

Die Parteien streiten darüber, ob die Antragstellerin aus der CDU Deutschlands ausgetreten ist.

Die Antragstellerin ist seit 1989 CDU-Mitglied. Zunächst gehörte sie dem CDU-Kreisverband M. an. Seit 1994 ist sie Mitglied des CDU-Kreisverbandes E. In der Folge äußerte sie sich wiederholt kritisch und zum Teil abwertend über das Verhalten von CDU-Mitgliedern, die bis zur Wiedervereinigung der CDU in der DDR angehört hatten. In ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des CDU-Ortsverbandes E.-S. richtete sie am 22. Mai 1998 ein Schreiben an alle Ortsverbandsmitglieder. Am Schluss dieses Schreibens heißt es:

"Dafür bekommt die politisch und moralisch verkommene Ost-CDU bei der nächsten Wahl die Quittung und muß in ca. 5 Jahren womöglich noch froh sein, von der PDS toleriert zu werden. Daran will ich nicht beteiligt sein. Ich melde mich daher aus der Ost-CDU ab."

„Nachrichtlich“ ließ sie das Schreiben dem CDU-Kreisvorstand E., dem CDU-Landesgeschäftsführer und dem Generalsekretär der CDU Deutschlands zukommen.

Die Kreisgeschäftsstelle des Antragsgegners wertete das Schreiben als Austrittserklärung. Der Kreisgeschäftsführer teilte der Antragstellerin mit Schreiben vom 28. Mai 1998 mit:

"Ihre schriftliche Austrittserklärung aus der CDU habe ich mit Schreiben vom 22.05.1998 erhalten. Gemäß § 6 Abs. 2 wurde sie, mit Zugang in der Kreisgeschäftsstelle, am 26.05.1998 wirksam. Ich werde diese Austrittserklärung dem Kreisvorstand vorlegen."

Die Antragstellerin antwortete mit einem an den Vorstand des Antragsgegners gerichteten Schreiben vom 3. Juni 1998 wie folgt:

".... hiermit gebe ich Ihnen innerhalb von 8 Tagen die Gelegenheit, Ihre im Schreiben vom 28.05.1998 aufgestellte Behauptung, ich sei aus der CDU ausgetreten, zu widerrufen. Anderenfalls werde ich Sie wegen Verbreitung zielgerichteter Unwahrheiten über mich verklagen."

Im Verlaufe des Monats Juni 1998 meldete der Antragsgegner die Antragstellerin bei der Zentralen Mitgliederdatei ab. Hiergegen erhob die Antragstellerin Klage beim Amtsgericht E. unter ihrer neuen Anschrift in S.. Diese Klage wurde vom Amtsgericht unter Hinweis auf die Zuständigkeit der Parteigerichtsbarkeit abgewiesen.

Die Antragstellerin hat beim Gemeinsamen Kreisparteigericht der CDU T. (GKPG) den Antrag gestellt,

1. festzustellen, dass die Behandlung ihres Schreibens vom 22.05.1998 als Austrittserklärung aus der CDU Deutschlands rechtswidrig ist,
2. den CDU-Kreisverband E. zu verpflichten, ihre Ummeldung zum CDU-Kreisverband S. vorzunehmen.

Der Antragsgegner hat die Abweisung dieser Anträge beantragt. Er vertritt die Auffassung, das Schreiben der Antragstellerin sei eindeutig als Austrittserklärung aus der CDU Deutschlands zu verstehen.

Das GKPG hat zu den Umständen eines etwaigen Austritts Beweis erhoben. Der Zeuge R. hat bekundet, dass ihm die Antragstellerin auf einer Bürgerversammlung erklärt habe „So, damit Sie es auch wissen, ich bin aus der CDU ausgetreten.“ Der Zeuge Sch. hat angegeben, in einer Bürgerversammlung habe die Antragstellerin erklärt, alle Parteiämter niederzulegen. Sie trete aus der CDU-Ost aus und in die CDU-West ein. Der Kreisgeschäftsführer B. gab als erste Reaktion nach Kenntnisnahme vom Schreiben der Antragstellerin an: „Das ist ein Austritt.“

Das GKPG hat die Rechtswidrigkeit der Abmeldung der Antragstellerin bei der Zentralen Mitgliederdatei festgestellt und den Antragsgegner verpflichtet, die Antragstellerin in den CDU-Kreisverband S. umzumelden. Hierbei hat sich das GKPG insbesondere auf die Bekundung des Zeugen Sch. gestützt, demzufolge die Antragstellerin ihrer Erklärung, sie trete aus der Ost-CDU aus, die Angabe hinzugefügt habe, sie trete in die West-CDU ein. Selbst wenn unterstellt würde, dass das Schreiben vom 20. Mai 1998 eine Willenserklärung mit dem Ziel des Austritts aus der Ost-CDU darstellen solle, sei es auf eine unmögliche Rechtsfolge gerichtet, nämlich auf eine nicht existierende Ost-CDU. Die Ausführungen in dem Schreiben der Antragstellerin könnten auch deswegen nicht als Austrittserklärung verstanden werden, weil dieses Schreiben nicht an den zuständigen Kreisverband gerichtet sei, vielmehr habe es sich ausschließlich an die Mitglieder des CDU-Ortsverbandes gewandt. Den Worten "Ich melde mich daher aus der Ost-CDU ab." sei keine eindeutige Austrittserklärung zu entnehmen. Dem Antragsgegner sei aus den Veröffentlichungen der Antragstellerin bekannt, dass sie in ihrem Sprachgebrauch zwischen "Ost-CDU" und "West-CDU" unterscheide und glaube, damit zwischen den alten und den neuen Bundesländern differenzieren zu müssen. Da die abgegebene Erklärung nicht eindeutig sei und einer satzungsgemäßen Austrittserklärung nicht entsprochen habe, hätte der Antragsgegner Veranlassung zu einer Rückfrage gehabt, wie die Erklärung zu werten sei. Eine Willenserklärung gegenüber dem Antragsgegner, wie sie für einen wirksamen Austritt erforderlich sei, lasse sich aus dem Erklärungsinhalt des Schreibens nicht zwingend ableiten. Ein Rechtsbindungswille als Austrittserklärung könne daher nicht mit der

gebotenen Eindeutigkeit festgestellt werden. Selbst wenn von einer Willenserklärung der Antragstellerin in ihrem Schreiben ausgegangen werde, sei bei deren Auslegung gemäß § 133 BGB eine Austrittserklärung nicht zweifelsfrei zu erkennen. Die Darlegungen der Antragstellerin in ihrem Schreiben könnten entsprechend ihrem wirklichen Willen nur dahin verstanden werden, dass sie nicht austreten, sondern in den CDU-Kreisverband ihres neuen Wohnsitzes S. überwechseln wollte.

Der Antragsgegner hat gegen den Beschluss des GKPG Beschwerde eingelegt und beantragt, das Schreiben der Antragstellerin als Austrittserklärung zu werten. Die Antragstellerin hat beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Das Landesparteigericht der CDU T. (LPG) hat die Entscheidung des GKPG aufgehoben und die Anträge der Antragstellerin abgewiesen. Es folgt dem Antragsgegner in der Auffassung, die Antragstellerin habe in ihrem Schreiben vom 22. Mai 1998 rechtswirksam ihren Austritt aus der CDU erklärt. Es habe sich hierbei um eine empfangsbedürftige Willenserklärung gehandelt, die dem Erklärungsempfänger rechtswirksam zugegangen sei. Die Tragweite ihrer Erklärung sei der Antragstellerin bewusst gewesen, zumal sie längere Zeit selbst die Ämter einer Ortsverbandsvorsitzenden und einer stellvertretenden Kreisvorsitzenden innegehabt habe. Für eine Rückfrage bei der Antragstellerin sei selbst dann kein Raum gewesen, wenn von mehreren Auslegungsmöglichkeiten ausgegangen werde. Die Antragstellerin sei nicht Mitglied einer "Ost-CDU" gewesen und hätte deshalb aus dieser auch nicht austreten können. Der Austritt könne sich nur auf die CDU Deutschlands beziehen.

Hinsichtlich der von der Antragstellerin beantragten Ummeldung zum Kreisverband S. hat das Landesparteigericht darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 22. Mai 1998 diesen Kreisverband mit keinem Wort erwähnt habe. Gegen den Beschluss des Landesparteigerichts hat die Antragstellerin Rechtsbeschwerde eingelegt. Der Begründung ist zu entnehmen, dass sie Rechtsverletzung durch falsche Auslegung und Wertung ihres Schreibens vom 22. Mai 1998 rügt. So ist jedenfalls ihre Rechtsbeschwerdebegründung zu verstehen.

Die Antragstellerin beantragt,

den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU T. (Az.: LPartG 1/99) aufzuheben sowie ihre CDU-Mitgliedschaft als fortbestehend zu bestätigen.

Der Antragsgegner beantragt,
die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, die Antragstellerin habe nicht hinreichend die Verletzung allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts gerügt. Zudem enthalte die Rechtsbeschwerdebegründung außer unsachlichen Angriffen gegen einzelne Personen keine rechtlich erheblichen Argumente.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und begründet.

Durch das Schreiben vom 22. Mai 1998 hat die Antragstellerin nicht ihren Austritt aus der CDU bewirkt. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Statut der CDU erlischt die Mitgliedschaft u.a. durch Austritt. Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam (§ 9 Abs. 1 Statut der CDU i. V. m. § 39 Abs. 1 BGB). Bei einer Austrittserklärung handelt es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Die Auslegung des Schreibens vom 22. Mai 1998 ergibt, dass es sich nicht um eine Austrittserklärung handelt. Das Schreiben enthält gegenüber seinen Adressaten, den Mitgliedern des Ortsverbandes, lediglich eine Absichtserklärung dahingehend, sich aus der „verkommenen Ost-CDU“ abzumelden. Die "nachrichtliche" Übersendung dieses Schreibens an den Antragsgegner ist nicht rechtserheblich, da seinem Inhalt und Wortlaut nicht ein eindeutiger Wille zum Austritt aus der CDU schlechthin entnommen werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin jedenfalls rechtsgeschäftlich nichts in Gang setzen wollte.

Selbst wenn, wie es das Landesparteigericht tut, davon ausgegangen würde, dass dem Schreiben vom 22. Mai 1998 der erklärte Wille, aus der Partei auszutreten, zu

entnehmen wäre, hätte die Antragstellerin mit ihrem Schreiben vom 3. Juni 1998, mit dem sie den Widerruf der im Schreiben des Antragsgegners vom 28. Mai 1998 enthaltenen Aussage verlangt, sie sei aus der CDU ausgetreten, ihre Willenserklärung gemäß § 119 Abs. 1 BGB wirksam angefochten. Die Anfechtung wäre auch ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgt (§ 121 Abs. 1 BGB).

Für eine Wohnsitzummeldung fehlt im Statut der CDU eine Regelung. Auf § 5 Abs. 4 und § 22 Statut der CDU ist deshalb zurückzugreifen. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Antragstellerin sich ihrerseits bei dem Antragsgegner abmeldet oder beim CDU-Kreisverband S. anmeldet. Als abgebender CDU-Kreisverband hat der Antragsgegner das Erforderliche zu veranlassen. Dazu gehört die Benachrichtigung der Zentralen Mitgliederdatei (§ 22 Statut der CDU).

Durch die Aufhebung der Entscheidung des Landesparteigerichts und die Zurückweisung der Beschwerde des Antragsgegners bleibt es bei dem Beschluss des Gemeinsamen Kreisparteigerichts. Damit ist der Antragsgegner verpflichtet, die Berichtigung der Zentralen Mitgliederdatei und die Ummeldung der Antragstellerin nach S. zu veranlassen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 Parteigerichtsordnung.

gez. Dr. Kuthning

gez. Hellner

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Siebeke

gez. Rehborn

Ausgefertigt:

Berlin, 9. Januar 2001

Justitiar Peter Brörmann

Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU